

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

22.02.2019. Jahrgang ° 8 ° Nr. 4

## Inhalt:

1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Verwertung .....	2
2. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Witten vom 22.02.2019 .....	3
3. Bekanntmachungsanordnung .....	7
4. Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) vom 22.02.2019 .....	8
5. Bekanntmachungsanordnung .....	10

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Verwertung

Die Festsetzung der Verwertung vom 18.02.2019, Aktenzeichen: 32.3 Siep 2018-95, an

Herrn Lica-Marian Bucur,  
geb. am 07.07.1981 in Galati (Rumänien)

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Holzkampstraße 10, 58453 Witten,

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Festsetzung der Verwertung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Festsetzung der Verwertung kann bei der Stadt Witten, Annenstraße 111 b, 58453 Witten, Zimmer 6, vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Siepman.

Witten, 18.02.2019

Im Auftrag  
gez. Siepman



## Friedhofsgebührensatzung der Stadt Witten vom 22.02.2019

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 04.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt im Rahmen der jeweils geltenden Satzung und für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Stadt werden folgende Gebühren erhoben:

1	<u>Überlassen der Grabstätten</u> (einschließlich Wassergeld und Friedhofsunterhaltung)	
1.1	<u>Reihengrabstätten</u> - Überlassungszeitraum 25 Jahre	
1.11	Erdreihengrabstätte für Personen bis 5 Jahre	1.315,00 EUR
1.12	Erdreihengrabstätte für Personen über 5 Jahre	1.503,00 EUR
1.13	Erdrasenreihengrabstätte	1.603,00 EUR
1.14	Urnenreihengrabstätte	1.503,00 EUR
1.15	Urnenrasenreihengrabstätte	1.553,00 EUR
1.16	Urnenreihengrabstätte unter Bäumen	1.778,00 EUR
1.17	Urnenreihengrabstätte (anonymes Gräberfeld)	1.503,00 EUR
1.18	Aschenbeisetzung	1.503,00 EUR
1.2	<u>Grabstätten für Totgeburten</u> - Überlassungszeitraum 25 Jahre -	80,00 EUR
1.3	<u>Wahlgrabstätten</u> - Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre -	
1.31	bei Erdwahlgrabstätten je Grabstelle	1.800,00 EUR
1.32	bei Erdrasenwahlgrabstätten je Grabstelle	1.920,00 EUR
1.33	je Urnenwahlgrabstätte	1.800,00 EUR
1.34	je Urnenrasenwahlgrabstätte	1.860,00 EUR
1.35	je Urnenkammer in Urnenstelen	2.130,00 EUR
1.4	<u>Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten</u>	
1.41	für weitere 15 Jahre	
1.411	bei Erdwahlgrabstätten je Grabstelle	900,00 EUR
1.412	bei Erdrasenwahlgrabstätten je Grabstelle	960,00 EUR
1.413	je Urnenwahlgrabstätte	900,00 EUR
1.414	je Urnenrasenwahlgrabstätte	930,00 EUR
1.415	je Urnenkammer in Urnenstelen	1.065,00 EUR
1.42	bis zum Ablauf der Nutzungszeit übersteigenden Ruhezeit je Jahr	
1.421	bei Erdwahlgrabstätten je Grabstelle	60,00 EUR
1.422	bei Erdrasenwahlgrabstätten je Grabstelle	64,00 EUR
1.423	je Urnenwahlgrabstätte	60,00 EUR
1.424	je Urnenrasenwahlgrabstätte	62,00 EUR
1.425	je Urnenkammer in Urnenstelen	71,00 EUR



2	<u>Benutzen der Trauerfeierhallen</u>	
2.1	Große Trauerfeierhalle auf dem Hauptfriedhof	
2.11	von Nummer 3.1	175,00 EUR
2.12	von Nummer 3.41	295,00 EUR
2.2	<u>übrige Trauerfeierhallen</u>	
2.21	von Nummer 3.1	120,00 EUR
2.22	von Nummer 3.41	200,00 EUR
2.3	<u>Ausschmücken der Trauerfeierhallen auf dem Hauptfriedhof</u>	
2.31	Einfachdekoration	119,00 EUR
2.32	Sonderdekoration	143,00 EUR
2.4	<u>Orgel- und Harmonium</u>	
2.41	Orgel- oder Harmoniumbenutzung	24,00 EUR
3	<u>Herrichtung der Gräber</u>	
3.1	Grundgebühr	
	Durch die Grundgebühr wird das Ausheben und das Zufüllen der Gräber abgegolten, bei Reihengrabstätten außerdem das Herrichten für die Bepflanzung. Beisetzungen finden montags bis freitags statt. Die Beisetzungszeiten setzt die Friedhofsverwaltung fest.	
3.11	<u>Reihengräber</u>	
3.111	Erdreihengrabstätte für Personen bis 5 Jahre	324,00 EUR
3.112	Erdreihengrabstätte für Personen über 5 Jahre	774,00 EUR
3.113	Erdrasenreihengrabstätte	774,00 EUR
3.114	Urnenreihengrabstätte	172,00 EUR
3.115	Urnenrasenreihengrabstätte	172,00 EUR
3.116	Urnenreihengrabstätte unter Bäumen	172,00 EUR
3.117	Anonyme Urnengrabstelle	172,00 EUR
3.118	Aschenverstreung	172,00 EUR
3.12	<u>Wahlgräber</u>	
3.121	<u>Tiefgrab (untere Grabstelle)</u>	
3.1211	Personen bis 5 Jahre	486,00 EUR
3.1212	Personen über 5 Jahre	1.161,00 EUR
3.122	<u>andere Gräber</u>	
3.1221	Erdwahlgrabstätte für Personen bis 5 Jahre	324,00 EUR
3.1222	Erdwahlgrabstätte für Personen über 5 Jahre	774,00 EUR
3.1223	Erdrasenwahlgrabstätte	774,00 EUR
3.1224	Urnenwahlgrabstätte	172,00 EUR
3.1225	Urnenrasenwahlgrabstätte	172,00 EUR
3.1226	Urnenkammer in Urnenstelen	172,00 EUR



3.13	<u>Gräber für Totgeburten</u>	172,00 EUR
3.2	Soweit größere Särge als die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 der zurzeit gültigen Friedhofssatzung erforderlich sind, wird für jede angefangene 10 v.H., um die die normale Größe überschritten wird, zu den Gebühren nach Nummer 3.111 bis 3.1113, sowie Nummer 3.1211 bis 3.1223 ein Zuschlag von 10 v.H. erhoben.	
3.3	<u>Ausschmücken des offenen Grabes</u>	65,00 EUR
3.4	<u>Zuschlag für Arbeiten an Samstagen</u>	
3.41	Bei Beisetzungen an Samstagen wird zu der Grundgebühr ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben; derartige Beisetzungen werden nur in der Zeit von 8.00 bis 11.00 Uhr durchgeführt.	
3.42	Der Zuschlag nach Nr. 3.41 entfällt, wenn eine Beisetzung zu den dort genannten Zeiten aus hygienischen Gründen oder bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden arbeitsfreien Tagen stattfinden muss.	
4.	<u>Abgrenzung mit Naturbruchsteinen</u>	
4.1	Wahlgrabstätten	
4.11	eine Grabstelle	344,00 EUR
4.12	zwei Grabstellen	430,00 EUR
4.13	je weitere Grabstelle	86,00 EUR
4.14	ein Steg	86,00 EUR
4.2	Urnenwahlgrabstätten	258,00 EUR
5.	<u>Verschiedenes</u>	
5.1	Benutzen einer Ruhekammer	100,00 EUR
5.2	Benutzen des Leichensammelraumes je Leiche	59,00 EUR
5.3	Benutzen der Kühlkammer je angefangene 24 Stunden und Leiche	59,00 EUR
5.4	Benutzen des Raumes für rituelle Leichenwaschungen je Leiche	280,00 EUR
5.5	Aufbewahren einer Urne über 2 Wochen hinaus je angefangene Woche	5,00 EUR
5.6	Versand von Urnen	
5.61	innerhalb der Bundesrepublik	17,00 EUR
5.62	in sonstigen Fällen	Nach Aufwand, mindestens jedoch die Gebühr nach 5.61
5.7	Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
5.71	auf Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen und Rasengrabstätten	31,50 EUR
5.72	auf Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen	35,00 EUR
5.73	auf Urnenwahlgrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen	40,50 EUR
5.74	auf mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen	49,00 EUR
5.8	Ausstellen von Zweitschriften (Grabstättenzuweisung, Gebührenbescheid u.a.)	7,00 EUR
6	<u>Ausgrabungen</u>	



6.1	<u>Tiefgrab (untere Grabstelle)</u>	
6.11	Personen bis 5 Jahre	1.540,00 EUR
6.12	Personen über 5 Jahre	1.740,00 EUR
6.2	<u>andere Gräber</u>	
6.21	Erdgrabstätten für Personen bis 5 Jahre	1.510,00 EUR
6.22	Erdgrabstätten für Personen über 5 Jahre	1.600,00 EUR
6.23	Urnen	172,00 EUR
6.24	Urnen aus Urnenkammern	172,00 EUR
7.	<u>Erlaubnis zum Befahren der Friedhöfe</u>	
7.1	für einen Tag	3,00 EUR
7.2	für ein Jahr	30,00 EUR
7.3	in öffentlich-rechtlichen Dienstangelegenheiten	ohne Gebühr

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
  1. wer die Friedhöfe nach § 1 in Anspruch nimmt; dies ist bei Reihengrabstätten der Empfänger/die Empfängerin der Grabstättenzuweisung und bei Wahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte.
  2. wer die Amtshandlung oder die sonstige Tätigkeit der Stadt beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Eine Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren besteht auch dann, wenn die Leistung beantragt, aber nicht in Anspruch genommen wurde und mit der Ausführung der Leistung bereits begonnen wurde oder Kosten verursachende, nicht rückgängig zu machende Dispositionen getroffen wurden.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner/Innen haften als Gesamtschuldner/Innen.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

Gebühren werden drei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4**

### **Erstattung**

- (1) Gebühren werden nur erstattet, wenn mit der Ausführung der Einzelleistung noch nicht begonnen wurde.
- (2) Gebühren, die für Leistungen nach den Nummern 1.3 bis 1.425 entrichtet wurden, werden bei Rückgabe einer Wahlgrabstätte ab Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit von 25 Jahren nach dem Zeitpunkt der Bestattung anteilig erstattet.



Eine anteilige Erstattung erfolgt nur für einen Zeitraum von vollen Jahren.

- (3) Eine Erstattung von Gebühren bei Rückgabe einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Witten vom 12.12.2014, in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.03.2015, außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Witten am 04.02.2019 beschlossene Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 22.02.2019

Die Bürgermeisterin

Leidemann



## **Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) vom 22.02.2019**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1-3 und § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung vom 04.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

1. Die Stadt Witten erhebt nach dieser Satzung eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer. Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Witten ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen (Wettbüros).
2. Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
3. Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

### **§ 2 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.

### **§ 3 Bemessungsgrundlage und Steuersatz**

1. Bemessungsgrundlage ist die Summe aller im Wettbüro getätigten Brutto-Wetteinsätze der Kunden. Der Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden eingesetzte Betrag ohne Abzüge.
2. Der Steuersatz beträgt 3% des Brutto-Wetteinsatzes.

### **§ 4 Mitteilungspflichten**

1. Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme der Stadt Witten schriftlich mitzuteilen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betreibers
- Ort und Zeitpunkt der Eröffnung
- Angaben über die Art der Wettangebote, Name und Anschrift des Wettveranstalters
- Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer





Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 hat der Betreiber die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

2. Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann, (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der eingesetzten Wettterminals oder des Wettveranstalters) ist vom Betreiber ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Witten schriftlich mitzuteilen.

## § 5

### Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros.

## § 6

### Festsetzung und Fälligkeit

1. Abrechnungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, für jeden Kalendermonat bis zum 15.Tag des Folgemonats der Stadt Witten eine Steuererklärung einzureichen. Mit der Steuererklärung hat der Steuerschuldner die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne des § 3 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge zu übermitteln und durch geeignete Unterlagen (z.B. Abrechnungen mit den Wettveranstaltern, Umsatzlisten o.ä.) nachzuweisen.
2. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## § 7

### Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

1. Soweit die Stadt Witten die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese gem. §162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
2. Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gem. §152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

## § 8

### Steueraufsicht

1. Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.
2. Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Witten zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den genutzten Räumen zu gewähren.



3. Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Witten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Witten vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen und vollständig vorzulegen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 4, § 6 und § 8 zuwider handelt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 04.02.2019 beschlossene Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 22.02.2019

Die Bürgermeisterin

Leidemann